

## **Gebührensatzung**

**vom 19.12.2022 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom  
19.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023**

### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S.602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73),
- des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024)

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

## Artikel I

§ 4 Abs. 8, Abs. 9 erhalten folgende Fassungen:

### § 4

#### Schmutzwassergebühren

(8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- |  |        |
|--|--------|
| a) je m <sup>3</sup> Schmutzwasser   | 4,67 € |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser  | 2,76 € |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser | 1,91 € |

(9) Die Abwassergebührenhilfe 2024 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2024

- |  |        |
|--|--------|
| a) je m <sup>3</sup> Schmutzwasser   | 0,07 € |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser  | 0,04 € |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser | 0,03 € |

## Artikel II

§ 5 Abs. 8, Abs. 9 erhalten folgende Fassungen:

### § 5

#### Niederschlagswassergebühr

- (8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme
- a) je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 1,80 €
  - b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 1,33 €
  - c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 0,47 €
- (9) Die Abwassergebührenhilfe 2024 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2024
- a) je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,04 €
  - b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m<sup>2</sup> bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,03 €
  - c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,01 €

### Artikel III

§ 19 erhält folgende Fassung:

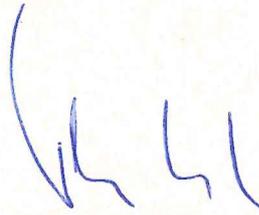
§ 19  
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bergkamen, 18.12.2023



Bernd Schäfer  
Bürgermeister



Thomas Hartl  
Schriftführer